

**707 Förderung öffentlicher touristischer  
Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer  
Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich  
barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz  
(VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,**

**Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**vom 17. Dezember 2020 (8307)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz (VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing) vom 21. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 46; 2020 S. 222), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2020 (MinBl. S. 187), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 7.5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Um dies zu gewährleisten, kann die Bewilligungsbehörde zusätzliche Nachweise anfordern und fachliche Kriterien im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz festlegen.“
- 1.2 Nummer 9.9 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Satz 1 gilt nur, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben vor Anwendung der sich aus der Berücksichtigung

der Nettoeinnahmen ergebenden Kürzungen 50.000 EUR überschreiten.“

- 1.2.2 Folgender neue Satz 4 wird angefügt:  
„Satz 3 gilt nur, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben vor Anwendung der sich aus der Berücksichtigung der Nettoeinnahmen ergebenden Kürzungen 1 Mio. EUR überschreiten.“
- 1.3 In Nummer 9.10 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach den Nummern 3.1 und 3.2 bis zu 85 v. H. der förderfähigen Ausgaben.“
- 1.4 In Nummer 9.11.1 werden die Worte „in GRW-Fördergebieten aus Mitteln der GRW“ durch die Worte „aus sonstigen Bundes- oder EU-Mitteln“ ersetzt.
- 1.5 Nummer 9.11.2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Satz 1 werden die Worte „bis zu einem Fördersatz von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben“ durch die Worte „und sonstigen EU-Mitteln“ ersetzt.
- 1.5.2 In Satz 3 werden die Worte „oder GRW-Mitteln“ durch die Worte „, EFRE-Mitteln oder sonstigen Bundes- oder EU-Mitteln“ ersetzt.
- 1.6 Anlage 2 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.